

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung**
(§ 6 Abs. 14)

Lösungshinweise: **12. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

Herr Vogel, beschäftigt in der Steuerberatungskanzlei Mönke, bekommt von seinem Chef, dem Herrn Mönke, den Auftrag, beim Elektrogroßhändler E-Werk OHG zehn Schreibtischlampen als Ersatz für alte Lampen zu besorgen. Herr Vogel findet diese Lampen sehr schön und entschließt sich, für sich privat ebenfalls eine Lampe einzukaufen. Die Lampen sind von der E-Werk OHG direkt in China eingekauft worden.

Nach ca. zwei Wochen Gebrauch macht Herr Vogel seine für sich selbst gekaufte Lampe zu Hause an und erleidet dabei einen heftigen Stromschlag. Er kommt ins Krankenhaus und wird dort für ca. 14 Tage behandelt. Während Herr Vogel noch im Krankenhaus liegt, erleidet auch die Sekretärin des Herrn Mönke, Frau Meyer, einen Stromschlag, als sie in ihrem Büro die Lampe einschaltet. Auch sie muss im Krankenhaus behandelt werden.

Sowohl Herr Vogel als auch Herr Mönke und Frau Meyer stellen bei der E-Werk OHG Schadenersatzansprüche. Herr Vogel fordert Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 €, Frau Meyer fordert ebenfalls Schmerzensgeld, allerdings nur 2.000 €. Herr Mönke fordert Lohnausfall, musste er doch sowohl für Herr Vogel wie auch für Frau Meyer während des krankheitsbedingten Ausfalles Lohn bezahlen.

Die E-Werk OHG lehnt die Schadenersatzansprüche ab mit dem Hinweis, sie sei nicht Herstellerin, sondern lediglich Händlerin gewesen; man solle sich an die Yan Ltd. in China wenden.

- a) Prüfen Sie die Rechtslage bezogen auf die Ansprüche des Herrn Vogel gegen die E-Werk OHG. Begründen Sie unter Nennung der Rechtsgrundlage Ihre Entscheidung, ob die E-Werk OHG Schmerzensgeld leisten muss oder nicht. (5 Punkte)

- b) Prüfen Sie die Rechtslage auch bezogen auf die Ansprüche der Frau Meyer gegen die E-Werk OHG. Begründen Sie auch hier Ihre Entscheidung wie unter a). (3 Punkte)

- c) Prüfen Sie, ob Herr Mönke einen Schadenersatzanspruch an die E-Werk OHG hinsichtlich des Lohnausfalles seiner Mitarbeiter hat. Begründen Sie Ihre Entscheidung. (5 Punkte)

- d) Durch die mangelhafte Lampe – hier versagte eine Überspannungssicherung – kommt es zu einem Schmelzbrand im Büro der Steuerberatungskanzlei. Dieser Brand kann sehr frühzeitig erkannt werden, trotzdem entsteht ein Sachschaden im Büro in Höhe von 30.000 €. Der Feuerversicherer zahlt diesen Schaden und wendet sich anschließend an die E-Werk OHG mit Regressforderungen. (7 Punkte)

Prüfen Sie die Rechtsgrundlage und begründen Sie Ihre Entscheidung, ob der Regress des 0 €. Der Feuerversicherer berechtigt ist.

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 48/3, 49/3, 50/2)

20 Punkte

- a) Vogel kann Ansprüche aus Vertrag – § 433 ff. i. V. m. § 280 BGB – nicht stellen; es fehlt beim Händler regelmäßig am Vertretenmüssen des § 280 BGB – Haftung: nein.

Vogel kann Ansprüche aus § 823 BGB stellen, auch hier fehlt es beim Händler am Verschulden, Haftung: nein.

Infrage kommt das ProdHaftG; hiernach haftet E-Werk OHG auch als Händler, da die OHG als EU-Importeur anzusehen ist und deshalb wie ein Hersteller haftet (§ 4,2 ProdHaftG). Verschulden ist nicht erforderlich, da verschuldensunabhängige Haftung gegeben ist (§ 1 ProdHaftG). Schmerzensgeld fällt ebenfalls unter das ProdHaftG (§ 8 ProdHaftG). Eine SB nach § 11 ProdHaftG fällt nicht an, da es sich um einen Personenschaden handelt.

(5 Punkte)

b) Ansprüche von Frau Meyer sind hier ebenfalls nach ProdHaftG gegeben; insbesondere kommt nicht die Einschränkung nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG zum Tragen, da diese Einschränkung nur bei Sachschäden gilt. E-Werk OHG ist zwar Händler, aber auch EU-Importeur – siehe auch unter a).

(3 Punkte)

c) Auch Herr Mönke kann seine umsonst aufgewandten Lohnkosten nach § 6 EFZG geltend machen; es handelt sich um einen gesetzlichen Forderungsübergang.

Die Einschränkung nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG kommt – siehe unter b) – auch hier nicht zum Tragen. E-Werk OHG ist EU-Importeur.

(5 Punkte)

d) Ansprüche der Steuerberatungskanzlei sind nach § 67 VVG auf den Feuer-VR übergegangen. Insoweit ist der Feuer-VR also Inhaber der Rechte.

Anspruch nach § 823 BGB: Es fehlt am Verschulden.

Anspruch nach Vertrag: Auch hier fehlt es am Verschulden – § 280 BGB.

Es verbleibt Anspruch nach ProdHaftG: E-Werk OHG ist EU-Importeur. Hier kommt jetzt aber der § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG zum Tragen. Die Lampen sind in einem Gewerbebetrieb eingesetzt und damit entfällt eine Haftung. E-Werk OHG haftet also nicht.

(7 Punkte)

Aufgabe 5

Nach einer zu ausgiebigen Feierlichkeit setzt sich Herr Sorglos trotzdem ans Steuer – und verliert wegen des hohen Alkoholgehaltes seinen Führerschein.

Das hält ihn jedoch nicht davon ab, seinen Pkw weiter zu nutzen. Prompt gerät er in eine Alkoholkontrolle und muss sich nochmals wegen einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 Strafgesetzbuch) verantworten.

Sie stellen folgenden Vertragsspiegel bei Ihrem Kunden fest:

Versicherungsnehmer	Anton Sorglos
Vertragsart	Verkehrsrechtsschutzversicherung nach § 21 I, IV ff. ARB
Vertragsbeginn	1. Januar 2007
Vertragslaufzeit	fünf Jahre
Prämienkonto	ausgeglichen

Begründen Sie, ob Herr Sorglos über seine Rechtsschutzversicherung Deckung bekommt, um sich in der Strafsache „Trunkenheitsfahrt“ verteidigen zu lassen.

(12 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 5

(Lz./Tax.: 6/2, 29/4, 30/2)

12 Punkte

– Sorglos hat als Fahrer seines Fahrzeuges grundsätzlich Versicherungsschutz. Betroffen ist die Leistungsart „Strafrechtsschutz“.

Sorglos hat eine Obliegenheit (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 21 Abs. 8 ARB i. V. m § 6 Abs. 1 und 2 VVG) verwirklicht. Der Versicherungsschutz entfällt, weil

- Kausalität vorliegt. (Führerscheinentzug wegen Alkoholmissbrauch sollte gerade ähnliche Gefahrensituationen verhindern.)
 - Verschulden vorliegt. (Sorglos wusste von dem Führerscheinentzug und fährt dessen ungeachtet vorsätzlich weiter Auto.)
- Der Versicherer muss, um sich auf die Leistungsfreiheit nach Obliegenheitsverletzung berufen zu können, den Rechtsschutzvertrag kündigen (Klarstellungserfordernis).